

3312/AB**Bundesministerium vom 04.06.2019 zu 3261/J (XXVI.GP)**

bmöeds.gv.at

■ Bundesministerium
Öffentlicher Dienst
und Sport

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für öffentlichen Dienst
und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMÖDS-11001/0036-I/A/5/2019

Wien, am . Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. April 2019 unter der Nr. 3261/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebentätigkeiten von Beamten im BMÖDS gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Mitarbeiter/innen waren in Ihrem Ressort zum Stichtag 31.1.2019 beschäftigt?
(Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen, Sektion, Abteilung, Entlohnungs- oder Besoldungsgruppe, Geschlecht und Stundenausmaß)*

Zum Stichtag 31.1.2019 waren in meinem Ressort beschäftigt:

	männlich	weiblich
Sektion I	25	40
Sektion II	27	25
Sektion III	35	71
Keiner Sektion unterstellt	17	13
Gesamt	104	149

Zur Frage 2:

- Wie viele Mitarbeiter/innen Ihres Ressorts haben zum Stichtag 31.1.2019 eine oder mehrere Nebenbeschäftigung gemeldet? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen, Sektion, Abteilung, Entlohnungs- oder Besoldungsgruppe, Geschlecht und Stundenausmaß der Haupt- und jeweiligen Nebentätigkeit)
 - a. ... wie viele davon bei einer Kammer, Gewerkschaft oder anderen parteipolitischen Vorfeldorganisation? (Bitte um genaue Angabe des Dienstgebers)
 - b. ... wie viele davon als Selbstständige? (Bitte um Angabe des Firmennamens)
 - c. ... wie viele davon als freie Dienstnehmer? (Bitte um Angabe der Tätigkeit und Auftraggeber, z.B.: Vortragstätigkeit für die Universität Wien)

Zum Stichtag 31.1.2019 haben im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport 23 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter insgesamt 33 Nebenbeschäftigungen gemeldet; davon wurden 4 Nebenbeschäftigungen von Bediensteten der Sektion I, 2 Nebenbeschäftigungen von Bediensteten der Sektion II, 16 Nebenbeschäftigungen von Bediensteten der Sektion III und 11 Nebenbeschäftigungen von Bediensteten in Organisationseinheiten, die keiner Sektion unterstellt sind, gemeldet.

Eine der gemeldeten Nebenbeschäftigungen betrifft die Tätigkeit bei einer Kammer.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine detailliertere Aufschlüsselung aufgrund der Rückführbarkeit nicht möglich bzw. die Natur des Rechtsverhältnisses nicht auswertbar ist.

Zur Frage 3:

- Wie viele Mitarbeiter/innen Ihres Ressorts haben zum Stichtag 31.1.2019 eine Tätigkeit nach § 56 Abs. 5 BDG ausgeübt? (Bitte um genaue Angabe des Dienstgebers)

In meinem Ressort waren zum Stichtag drei Nebenbeschäftigungen gem. § 56 Abs. 5 BDG gemeldet.

Zur Frage 4:

- In wie vielen Fällen und für welche Dienstgeber wurde eine Nebenbeschäftigung untersagt und aus welchen Gründen?

Bis zum Stichtag 31.1.2019 wurde keine Nebenbeschäftigung untersagt.

Zur Frage 5:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Weisung nach § 56 Abs 7, die festlegt welche Nebentätigkeiten untersagt sind?*
 - a. *Wenn ja: Welche Nebentätigkeiten sind dementsprechend unzulässig?*

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom Bundeskanzleramt veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigung zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA



